

Öffentliche Verschuldung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Öffentliche Verschuldung

Die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden beliefen sich im Jahr 1984 insgesamt auf gut 81,6 Milliarden Franken. Vor 34 Jahren betrug die öffentliche Verschuldung hingegen erst 15,3 Milliarden Franken.

Seit dem Jahr 1950 ergibt sich somit ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Verschuldung von rund 5%. Im Jahr 1985 steuerten die DREI Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden je etwa ein Drittel an die Gesamtschuld bei.

Diese ungefähre «Dreiteilung» der Verschuldung hat sich erst seit Beginn der achtziger Jahre eingependelt. Im Jahre 1950 gingen 58% der öffentlichen Schulden auf das Konto des Bundes. Sein Anteil sank in der Folge bis auf knapp 21% im Jahre 1973

und stieg darauf kontinuierlich bis auf rund ein Drittel an. Mit gut 19% war der Anteil der Kantone 1950 der geringste. Er wuchs bis 1970 auf knapp 31% und schwankte in den folgenden Jahren innerhalb einer schmalen Bandbreite von gut 30 bis knapp 34 Prozent. Der Anteil der Gemeinden an der öffentlichen Verschuldung bewegte sich gerade entgegengesetzt zu jenem des Bundes: Er machte im Jahr 1950 nur knapp 23% aus, stieg bis 1973 auf deutlich über 45% und nahm darauf stetig bis auf rund ein Drittel ab.



Offizielle Mitteilungen

Bürgerrechtsgesetzrevision:

Nicht mehr automatisch Schweizerin ...

Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, werden automatisch Schweizerinnen. Umgekehrt erhalten Ausländer, die Schweizerinnen ehelichen, keineswegs automatisch den begehrten roten Pass.

Diese Ungleichbehandlung wird nicht mehr ewig andauern: Ausländer/innen, die Schweizer/innen heiraten, sollen in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen –

jedenfalls nicht automatisch – Schweizer werden können.

Änderung in zwei Etappen

Ende 1983 hatten Volk und Stände einer Revision der Bürgerrechtsartikel in der Bundesverfassung zugestimmt. Entsprechend folgt nun die Anpassung des Gesetzes. In einer ersten Etappe wurde die Übertragung des Bürgerrechts durch schweizerische